Satzung der Gemeinde Jersbek, Kreis Stormarn, über den Bebauungsplan Nr. 13 -2. Änderung und Ergänzung -**Ortsteil Timmerhorn** 

Gebiet: Klein Hansdorfer Straße Nr. 20k und 22 einschließlich rückwärtiger Grundstücksteile

## TEIL B - TEXT

 $(\S 9(1)4 \text{ BauGB} + \S 9(1)11 \text{ BauGB})$ 

- Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen (Straßenbegrenzungslinie) der Klein Hansdorfer Straße sind unzulässig, soweit sie entlang vorhandener Knickstrukturen verlaufen. Nicht geschlossene Einfriedigungen sind hier nur rückwärtig entlang den zu erhaltenden Knickstrukturen innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Grabenrandbereich) zulässig. Geschlossene Einfriedigungen sind nur außerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Grabenrandbereich) zulässig.
- 2. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Grabenrandbereich) ist eine Bebauung jeglicher Art, mit Ausnahme von nicht geschlossenen Einfriedigungen, unzulässig. Des Weiteren sind hier Versiegelungen und Abgrabungen jeglicher Art ausgeschlossen.

  (§ 9(1)10 BauGB + § 9(1)17 BauGB + § 31(1) BauGB)
- 3. Die in der Planzeichnung festgesetzte, als von der Bebauung freizuhaltende Fläche Grabenrandbereich ist als naturnaher, feldrainartiger Wildkrautstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Fläche für die Erhaltung der angrenzenden Knicks sowie Grabenbereichen widersprechen, sind unzulässig.
  (§ 9(1)10 BauGB + § 9(1)20 BauGB + § 31(1) BauGB)
- 4. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche Kronentraufbereich -, der als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume, ist nur eine offenporige wassergebundene Oberflächenbefestigung oder eine Befestigung mit mind. 15 % Fugenanteil zulässig. (§ 9(1)10 BauGB + §9(1)20 BauGB)
- Auf dem Flurstück 14/11 wird zum Ausgleich die Anpflanzung von 3 landschaftsgerechten Laubbäumen oder 3 Obstbäume alter Sorten als Hochstamm festgesetzt. Sie sind auf Dauer zu erhalten. (§9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)
- Erforderliche Versorgungsleitungsführungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie, Telekommunikation (Festnetz) sowie Television sind nur unterirdisch zulässig. (§ 9(1)13 BauGB)
- 7. Grundstückszuwegungen und Grundstückszufahrten sowie Stellplätze sind wasserdurchlässig auszubilden. Der Unterbau ist gleichfalls wasserdurchlässig auszubilden. (§ 9(1)20 BauGB)
- Oberhalb des zulässigen Vollgeschosses ist nur noch ein anderes Geschoss zulässig, das nicht Vollgeschoss ist. (§ 9(1)1 BauGB)
- 9. Für die Baugrundstücke des Allgemeinen Wohngebietes werden die zulässigen Firsthöhen mit maximal + 9,0 m über zugehöriger Fahrbahnoberkante der Klein Hansdorfer Straße festgesetzt. (§ 9(1)1 BauGB)
- 10. Für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden.
  (§ 9(1)1 BauGB)
- 11. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 "Gartenbaubetriebe", Nr. 5 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

  (§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)1 BauNVO)
- 12. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" der Baunutzungsverordnung innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes allgemein zulässig ist. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)2 BauNVO)

- 13a. Die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 500 qm bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus festgesetzt.
  - b. Die Mindestgrundstücke selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 350 qm bei einer Bebauung mit einer Doppelhaushälfte festgesetzt.
  - c. Ausnahmsweise sind folgende Unterschreitungen der Mindestgrundstücksgrößen zulässig: Bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus um bis zu 30 qm, also einer ausnahmsweise zulässigen Mindestgrundstücksgröße von 470 qm und bei einer Bebauung mit einer Doppelhaushälfte um bis zu 20 qm, also einer ausnahmsweise zulässigen Mindestgrundstücksgröße von 330 qm.
  - d. Für die Ermittlung der jeweiligen Mindestgrundstücksgröße sind nur die Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes, die Flächen von zugehörigen Stellplätzen bzw. Gemeinschaftsstellplatzanlagen mit ihren anteiligen Erschließungsflächen sowie Müllgefäßstandplätze mitzurechnen.

    (§ 9(1)3 BauGB + § 31(1) BauGB)
- 14. Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung sind in ihrer äußeren Gestaltung den Hauptbaukörpern auf den jeweiligen Baugrundstücken anzupassen. Unterschiedliche Materialien, Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer bis 10 Grad Neigung sind zulässig.
  (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)
- 15. Die Errichtung von Drempeln (Kniestock) ist bis 0,90 m Höhe zulässig. Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind für Häuser mit Pultdächern bis 1,4 m Höhe (traufseitig) zulässig. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO + § 31(1) BauGB)
- 16. Als Dachformen sind nur Pultdächer, Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer sowie Mischformen dieser Dachformen zulässig.
  (§ 9(1)1 BauGB + § 9(4) BauGB + § 84 LBO + § 31(1) BauGB)
- 17. Die Dachneigungen für Satteldächer, Walmdächer sowie Krüppelwalmdächer werden mit Neigungen von 30 Grad bis 51 Grad Neigung festgesetzt. Die Dachneigungen für Pultdächer werden mit Neigungen von 7 Grad bis 15 Grad Neigung festgesetzt. Bei Errichtung von Gebäuden mit Frontspießen sind für die Dachneigungen dieser Frontspieße abweichend Dachneigungen von 55 Grad bis 70 Grad Neigung zulässig.

  § 9(4) BauGB + § 84 LBO + § 31(1) BauGB)
- 18. Bei Giebelwalmen ist die Überschreitung der festgesetzten Dachneigungen bis 65 Grad Neigung zulässig.
  - (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)
- 19. Nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie bis 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig.

  (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO + § 31(1) BauGB)

## Hinweis:

DIN-Vorschriften, auf die in dieser Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden beim Amt Bargteheide-Land, Fachbereich Bauund Ordnungswesen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten

ZEICHE	NERKLÄRUNG Erläuterung R	echtsgrundlage
	ETZUNGEN	ecirisgi dilatage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.13 – 2.Änderung und Ergänzung – Ortsteil Timmerhorn	§9(7) BauGB
	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§16(5)BauNV0 §9(1)1 BauGB
WA 0,3	Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z. Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (z.	
E/D	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBER- BAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig Baugrenze	§9(1)2 BauGB
Graben-rand	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN Von der Bebauung freizuhaltende Fläche Grabenrandstreifen	\$9(1)10BauGB
Δ	VERKEHRSFLÄCHEN Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Grundstückszufahrt Straßenbegrenzungslinie	§9(1)11BauGB
·pć	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN Private Grünfläche Private Park- und Gartenanlage	§9(1)15BauGB
	FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUN- GEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONS- SCHUTZGESETZES Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärminmissionen - armpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Teil 5, Tabellen 8, 9 und 10 (z.B.LPE	\$9(1)24BauG8
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHAL- TUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE VON GEWÄSSERN  - zu erhaltender Einzelbaum  - zu erhaltender Grabenlauf  - zu erhaltender Gehölzstreifen	
II. NACH	RICHTLICHE ÜBERNAHMEN  Vorhandener Knick – gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 21 Abs. 1 LNatSchG	\$9(6) BauGB
III. DARS	STELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER Vorhandene bauliche Anlagen	
14 24	Vorhandene Flurstücksbezeichnung	
38,00	Höhenlinie	
(1)	Künftig entfallender Einzelbaum - Nadelbaum Künftig entfallender Einzelbaum - Laubbaum	
E d	Prägender vorhandener Einzelbaum, außerhal des Plangebietes gelegen	b
	Umgrenzung des Plangebietes Bebauungsplan	Nr.18

PRÄAMBEL:  Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird n Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. September 2016 folge Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 – 2. Änderung und Ergänzung – Orts Timmerhorn, Gebiet: Klein Hansdorfer Straße Nr. 20k und 22 einschließlich rückwärts Grundstücksteile, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil erlassen:		
VERFAHRENSVERMERKE:		
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2015. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Mark Bargteheider Ausgabe ortsüblich bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Bereitstellung de Bekanntmachung im Internet erfolgte im "Markt" Bargteheider Ausgabe am 06. Juli 2016. Die nach § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung de Aufstellungsbeschlusses gegeben.		
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2015 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichk gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch abgesehen. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. Baugesetzbuch wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbu verzichtet.		
<ol> <li>Die Gemeindevertretung hat am 21. April 2016 den Entwurf des Bebauungsplanes n Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.</li> </ol>		
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Te (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14. Juli 2016 bis zum 15. August 20 einschließlich während folgender Zeiten: - Dienststunden (Montag bis Freitag (außer Mittwoc 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag auch 14.00 bis 18.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbu öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahm während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschr abgegeben werden können, am 06. Juli 2016 in dem "Markt" Bargteheider Ausgabe ortsüblibekannt gemacht. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im Internet erfolg im "Markt" Bargteheider Ausgabe am 06. Juli 2016.		
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt se können, wurden gemäß § 4 Abs, 2 Baugesetzbuch am 29. Juni 2016 zur Abgabe ein Stellungnahme aufgefordert.  Jersbek, den  März 2017  BÜRGERMEISTER		
Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie de Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13. September 2016 geprüft. De Ergebnis wurde mitgeteilt.  Jersbek, den 30. März 2017		
7. Der katastermäßige Bestand and ARS7 2 5. 02. 16. sowie die geometrische Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt.  Ahrensburg, den 1 3. 10. 16		
8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und dem Text (Teil B), am 13. September 2016 als Satzung beschlossen und die Begründur durch Beschluss gebilligt.  Jersbek, den  3 0. März 2017		
WS CAPON		

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jersbek, den O. März 2017 (S)

Jersbek, den 06. April 2007 (S)

BÜRGERMEISTER

BURGERMEISTER